

## **Anspruch auf vertrags(zahn)ärztliche und stationäre Versorgung von Patientinnen und Patienten, die sich vorübergehend in Deutschland aufhalten und im Vereinigten Königreich versichert sind**

### **Austrittsabkommen sowie Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich**

Die EU und das Vereinigte Königreich konnten ein Handels- und Kooperationsabkommen (Partnerschaftsvertrag) für die zukünftigen Beziehungen aushandeln. Das neue Abkommen, das Regelungen für den Gesundheitsbereich enthält, die im Wesentlichen den bisherigen Regelungen der VO (EG) 883/2004 und VO (EG) 987/2009 entsprechen, findet seit dem 01.01.2021 vorläufig Anwendung. Bis spätestens Ende April 2021 muss dann noch das Europäische Parlament seine Zustimmung zu dem Abkommen erteilen.

Nach den neuen Regelungen mit dem Vereinigten Königreich sind ab dem 01.01.2021 vorläufig **alle Versionen der Europäischen Krankenversicherungskarten (EHICs), die neu eingeführte Global Health Insurance Card (GHIC) sowie Provisorische Ersatzbescheinigungen (PEBs) aus dem Vereinigten Königreich zu akzeptieren.**

#### **I. Ungeplante Behandlung einer im Vereinigten Königreich versicherten Person in Deutschland bei Vorlage der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) oder der Provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB)**

##### **1. Vorlage einer EHIC**

Bei Vorlage einer der nachfolgend abgebildeten EHICs können Kosten für eine ambulante vertrags(zahn)ärztliche oder stationäre Behandlung für einen Behandlungszeitraum bis 31.12.2020 sowie ab dem 01.01.2021 abgerechnet werden:

- EHICs im alten Design mit und ohne EU-Logo
- „Citizens' Rights“ EHIC bzw. EHIC für Studierende
- Global Health Insurance Card (GHIC)

Muster der EHICs im alten Design:

EHIC mit EU-Logo (vor dem 01.02.2020 ausgestellt)



Vorderseite Königreich – England – Schottland



Rückseite Vereinigtes Königreich – England – Schottland



Vorderseite Vereinigtes Königreich – Wales



Rückseite Vereinigtes Königreich – Wales

EHIC ohne EU-Logo (ausgestellt ab dem 01.02.2020)



Vorderseite Vereinigtes Königreich



Rückseite Vereinigtes Königreich

Britische EHICs im alten Design mit und ohne EU-Logo bleiben weiterhin bis zu ihrem Ablaufdatum gültig. Sie werden bei Neuanträgen durch die Global Health Insurance Card (GHIC) ersetzt.

## Neue „Citizens’ Rights“ EHIC bzw. EHIC für Studierende

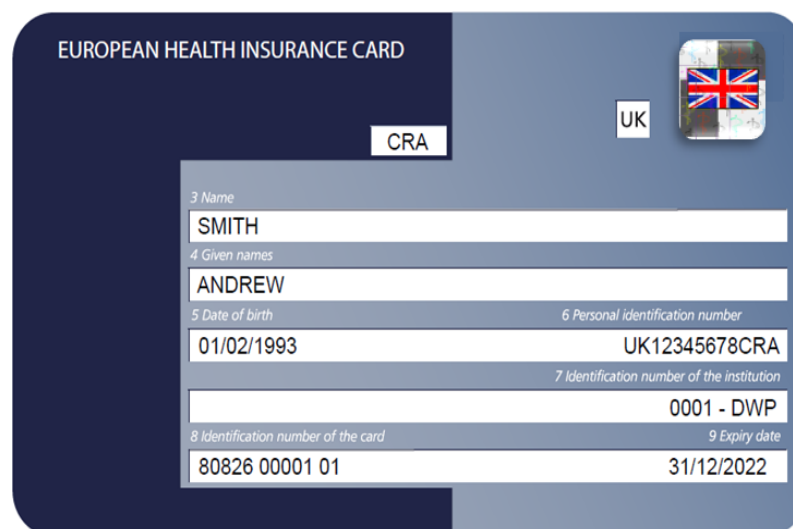
Personen, für die aufgrund des Austrittsabkommens ab dem 01.01.2021 weiterhin Ansprüche im Rahmen der Verordnungen (EG) über soziale Sicherheit bestehen, erhalten eine EHIC mit neuem Design, die sogenannte „*Citizens’ Rights*“ EHIC.

Die „*Citizens’ Rights*“ EHIC enthält kein EU-Logo mehr, sondern oben rechts ein Hologramm und im obersten Kartenfeld einen „CRA“ (*Citizens’ Rights Agreement*)–Aufdruck. Weiterhin ist die Persönliche Identifikationsnummer im Feld 6 um den Zusatz „CRA“ ergänzt.

Darüber hinaus erhalten Studierende, die gewöhnlich im Vereinigten Königreich wohnhaft sind und vor Ablauf des Übergangszeitraums in einem Mitgliedstaat studieren, eine eigene zeitlich auf die individuelle Studiendauer befristete EHIC für Studierende. Die EHIC darf von den Studierenden für die Dauer ihres Studiums nur in dem Mitgliedstaat, in dem sie studieren, eingesetzt werden. Das Design dieser EHIC entspricht dem Design der „*Citizens’ Rights*“ EHIC. Als Unterscheidungsmerkmal ist die Persönliche Identifikationsnummer im Feld 6 um den zweistelligen Ländercode des Mitgliedstaates ergänzt, in dem die EHIC eingesetzt werden darf. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit ist die Studierenden-EHIC jedoch unabhängig von der länderspezifischen Angabe in allen EU-Mitgliedstaaten als Anspruchsnachweis nach dem Handels- und Kooperationsabkommen zu akzeptieren.

### Muster der neuen CRA-EHICs :

#### Die neue *Citizens’ Rights*-EHIC



**THIS IS NOT A PROOF OF IDENTITY**

- The EHIC may not cover the full cost of treatment abroad.
- Make sure you have valid travel insurance.
- The EHIC is not valid for private treatment and is not proof of entitlement to NHS services in the UK.

**Should you need to make a claim on your return home:**  
Contact Overseas Healthcare Services. Tel: 0191 218 1999 (Mon-Fri 8-6)

**Got a question?** For more information on your healthcare entitlements abroad and information about where this card is valid, go to [www.gov.uk](http://www.gov.uk)

If found please return to: PO Box 854 Newcastle upon Tyne NE99 2DE

### Die neue EHIC für Studierende



### **Global Health Insurance Card (GHIC)**

Seit dem 11.01.2021 stellt der britische Nationale Gesundheitsdienst bei Folge- sowie Erstanträgen für vom Handels- und Kooperationsabkommen erfasste Personen die sogenannte Global Health Insurance Card (GHIC) aus. Diese verfügt über dieselbe Struktur und enthält dieselben Informationen wie die bisherigen EHICs. Sie unterscheidet sich aber visuell dahingehend, dass die Flagge des Vereinigten Königreichs den Hintergrund der GHIC bildet und als größeres Hologramm in der rechten oberen Ecke abgebildet ist. Bürgerinnen und Bürgern von Nordirland wird zukünftig zudem die Möglichkeit eingeräumt, eine alternative Version der GHIC zu wählen, die die britische Flagge weniger präsent abbildet. Das Vereinigte König-

reich wird die EU-Mitgliedstaaten vor Ausgabe der alternativen GHICs für Nordirland informieren.

**Muster der GHIC:**



Für den Einsatz der neuen EHICs bzw. der GHIC gelten weiterhin die nachfolgend aufgeführten, zwischen KBV, KZBV bzw. DKG und dem GKV-Spitzenverband getroffenen Vereinbarungen zur Behandlung von Patienten aus dem Ausland auf der Grundlage einer EHIC oder PEB:

Anlage 20 BMV-Z – Vereinbarung zur Anwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte  
[https://www.kbv.de/media/sp/20\\_europ.\\_Kankenversicherungskarte.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/20_europ._Kankenversicherungskarte.pdf)

Hinweise zur Behandlung ausländischer Patienten – Merkblatt für Mitarbeiter der KZVen  
<https://www.kzbv.de/sonstige-vertraege-und-abkommen.70.de.html>

Empfehlung zur Anwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte  
[https://www.dvka.de/media/dokumente/leistungserbringer/Empfehlung\\_Anwendung\\_.pdf](https://www.dvka.de/media/dokumente/leistungserbringer/Empfehlung_Anwendung_.pdf)

**2. Vorlage der Provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB)**

In Bezug auf das Verfahren mit der PEB gibt es ab dem 01.01.2021 keine Änderungen. Die britischen Träger werden für anspruchsberechtigte Personen zunächst weiterhin PEBs in dem bisherigen Design ausstellen.

Für den Einsatz der PEB gelten weiterhin die nachfolgend aufgeführten, zwischen KBV, KZBV bzw. DKG und dem GKV-Spitzenverband getroffenen Vereinbarungen zur Behandlung von Patienten aus dem Ausland auf der Grundlage einer EHIC oder PEB:

Anlage 20 BMV-Z – Vereinbarung zur Anwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte  
[https://www.kbv.de/media/sp/20\\_europ.\\_Kankenversicherungskarte.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/20_europ._Kankenversicherungskarte.pdf)

Hinweise zur Behandlung ausländischer Patienten – Merkblatt für Mitarbeiter der KZVen  
<https://www.kzbv.de/sonstige-vertraege-und-abkommen.70.de.html>

Empfehlung zur Anwendung der Europäischen Krankenversicherungskarte  
[https://www.dvka.de/media/dokumente/leistungserbringer/Empfehlung\\_Anwendung\\_.pdf](https://www.dvka.de/media/dokumente/leistungserbringer/Empfehlung_Anwendung_.pdf)

MUSTER der Provisorischen Ersatzbescheinigung (PEB) - britische Ausführung

24.4.2010

EN

Official Journal of the European Union

C 106/39

<p><b>PROVISIONAL REPLACEMENT CERTIFICATE</b>  <b>OF THE</b>  <b>EUROPEAN HEALTH INSURANCE CARD</b></p> <p><i>as defined in Annex 2 to Decision No S2  concerning the technical specifications of the European Health Insurance Card</i></p>	
<i>Issuing Member State</i>	
1. <input style="width: 90%;" type="text"/>	2. ... <input style="width: 90%;" type="text"/>
<i>Card holder-related information</i>	
3. Name: ..... 4. Given names: ..... 5. Date of birth: .../.../..... 6. Personal identification number: .....	
<i>Competent institution-related information</i>	
7. Identification number of the institution: .....	
<i>Card-related information</i>	
8. Identification number of the card: ..... 9. Expiry date: .../.../.....	
<i>Certificate validity period</i>	
(a) From: .../.../..... (b) To: .../.../.....	<i>Certificate delivery date</i> (c) .../.../.....
<i>Signature and stamp of the institution</i>	
(d)	
<i>Notes and information</i>	
<p><i>All norms applicable to the eye-readable data included in the European card and related to the description, values, length and remarks of the data fields, are applicable to the certificate.</i></p>	



### **3. Keine Vorlage von EHIC oder PEB**

Wird keine EHIC oder PEB für den Behandlungszeitraum ab 01.01.2021 vorgelegt, ist der Leistungserbringer berechtigt und verpflichtet, von der Patientin/dem Patienten eine Vergütung auf der Grundlage der GOÄ, der GOZ bzw. nach der Bundespflege-satzverordnung, dem Krankenhausentgeltgesetz oder dem Vertrag nach § 115 b Abs. 1 SGB V bzw. § 116 b Abs. 5 SGB V zu fordern.

Das Honorar ist zu erstatten, wenn die Patienten/der Patient innerhalb der vorgesehenen Nachreichfristen eine gültige PEB vorgelegt, die den kompletten Behandlungszeitraum abdeckt.

## **II. Geplante Behandlung einer im Vereinigten Königreich versicherten Person in Deutschland mit Zustimmung des britischen Trägers**

### **1. Behandlungsbeginn vor dem 01.01.2021**

Behandlungen, die vor dem 01.01.2021 beginnen und über den Übergangszeitraum hinausgehen, können auf der Grundlage des Ihnen vorliegenden, von der gewählten deutschen Krankenkasse ausgestellten Nationalen Anspruchsnachweises bzw. der Kostenübernahmeerklärung unter Berücksichtigung des dort angegebenen Leistungszeitraums fortgesetzt werden.

### **2. Behandlungsbeginn ab dem 01.01.2021**

Behandlungskosten für geplante Behandlungen, die ab dem 01.01.2021 beginnen, können nur dann mit einer von der Patientin/dem Patienten gewählten deutschen Krankenkasse abgerechnet werden, wenn Ihnen ein von dieser Krankenkasse ausgestellter Nationaler Anspruchsnachweis bzw. eine Kostenübernahmeerklärung vorliegt. Patientinnen und Patienten, die Ihnen lediglich einen vom britischen Träger ausgestellten Vordruck S2 vorlegen, sollten zur Klärung ihrer Ansprüche an die gewählte deutsche Krankenkasse verwiesen werden.